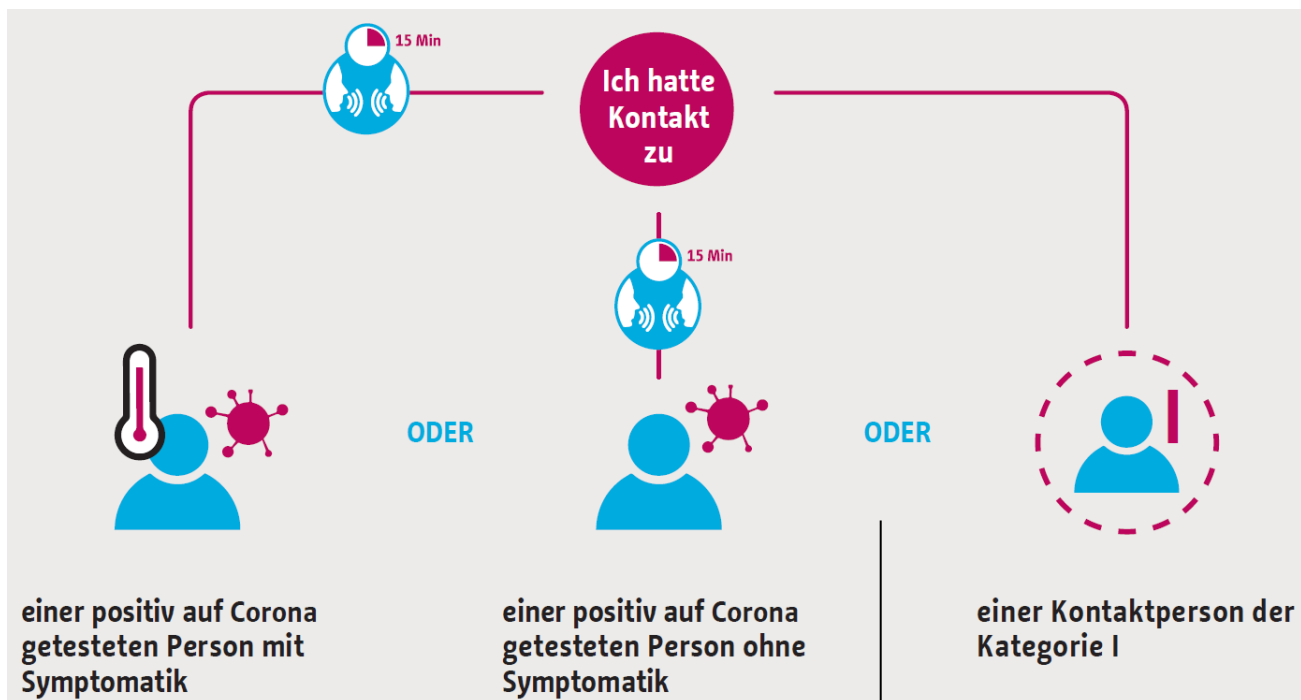




Entscheidungshilfe für Schulbesuch bei Corona-Kontakten

Nach der neuen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung können Schulleitungen Quarantäneanordnungen kommunizieren. Angeordnet werden Quarantänemaßnahmen aber weiterhin ausschließlich durch die Gesundheitsämter.

Die untenstehenden Auflistungen liefern eine Beratungsgrundlage, falls Schüler*innen aber auch Lehrkräfte, pädagogisches Personal oder Eltern Kontakte mit positiv auf Corona getesteten Personen hatten.



tritt z.B. ein, wenn

- im Haushalt der Schüler*innen lebende Personen sind positiv getestet.
- Schüler*innen hatten Kontakt zu positiv getesteten Personen in geschlossenen Räumen:
 - ➔ Gemeinsamer Aufenthalt dauerte länger als 15 Minuten.
 - ➔ Infizierte Personen oder Schüler*innen haben keine Maske getragen.

Schüler*innen gehören zur

Kontaktgruppe 1.

Folge:

- Schüler*innen können **nicht** in die Schule kommen und melden sich beim Gesundheitsamt.
- ➔ Die Gesundheitsämter verordnen in der Regel eine Quarantäne von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt.

tritt z.B. ein, wenn

- Im Haushalt der Schüler*innen lebende Personen hatten Kontakt zu positiv getesteten Personen. *z.B. Arbeitskolleg*innen, andere Familienangehörige, die nicht im Haushalt leben*

Schüler*innen gehören zur

Kontaktgruppe 2

Folge:

- Schüler*innen können **weiterhin zur Schule kommen.**
- Sollten die im Haushalt Lebenden positiv auf Corona getestet werden, werden Schüler*innen automatisch der Kontaktgruppe 1 zugeordnet.